

**Bodengutachten zur Feststellung des
Konversionsstatus vor dem Hintergrund
des § 48 EEG 2017 zur
„Photovoltaikfreiflächenanlage
in Sülstorf OT Sülte
Flur 1 Flurstück 31/3“**

Auftraggeber: Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG
Krefelder Straße 203
52070 Achen

Auftragnehmer: ifu GmbH
Hoher Weg 7
39576 Stendal
E-Mail: info@ifu-gmbh.de

: 9891eb01

Gutachter: Dipl.-Ing. (FH) Stephan Gerth

Projektnummer ifu: 9891

Berichtsexemplar: 1/3 (Exemplar 3/3 verbleibt beim Ersteller)

Ort / Datum: Stendal, 13.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2. VORBETRACHTUNGEN	2
2.1. Art und Zweck des Gutachtens	3
3. ANGABEN ZUM STANDORT	4
3.1. Allgemeine Angaben	4
3.2. Geologie und Hydrogeologie	4
3.3. Ursprüngliche Nutzung des Planungsgebietes	5
4. UNTERSUCHUNGSKONZEPT	6
5. DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN	6
6. KONVERSIONSFLÄCHE	7
6.1. Beurteilungsstichtag	7
7. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE	8
8. FESTSTELLUNG DES STATUS ALS KONVERSIONSFLÄCHE	9
9. ZUSAMMENFASSUNG	11
10. LITERATURVERZEICHNIS	13
10.1. Literatur	13
10.2. Kartengrundlagen	13
10.3. Rechtsgrundlagen	14
10.4. Sonstige Unterlagen	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Rechtsgrenze von 1991 bis 2020)	5
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Längen und Höhen der Vermessung der Untersuchungsachsen	6
Tab. 2: Zusammenstellung der Flächen in Tabellenform	8

Anhangsverzeichnis

Anhang 1	Topographische Übersicht (Maßstab 1:50.000)
Anhang 2	Detaillagepläne
	Anhang 2.1 Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Untersuchungsgebietes
Anhang 3	Untersuchungsplan
	Anhang 3.1 Übersichtsplan mit Darstellung des Untersuchungskonzeptes
Anhang 4	Prüfbericht
	Anhang 4.1 Übersichtsplan mit Ergebnissen der Flächenaufteilung
Anhang 5	Fotodokumentation

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (AG) beabsichtigt auf einer Fläche von ca. 10 ha in 19077 Sülstorf OT Sülte Flur 1 Flurstück 31/3 eine Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) zu errichten und zu betreiben.

Am 08.03.2021 beauftragte die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG die ifu GmbH Stendal auf Grundlage des Angebotes 9891 vom 08.03.2021 mit der Erstellung eines Bodengutachtens für das geplante Sondergebiet „Photovoltaik“. Das zu erstellende Bodengutachten soll in ein juristisches Gutachten zum Konversionsstatus einfließen. Letzteres ist jedoch nicht Gegenstand der Beauftragung.

2. Vorbetrachtungen

Mit dem „Kyoto-Protokoll“ hat sich die Bundesrepublik Deutschland das Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35% und darüber hinaus kontinuierlich zu erhöhen. Damit werden die Voraussetzungen für einen wirksamen Klima- und Umweltschutz auf Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter weitgehendem Verzicht auf fossile Energieträger geschaffen.

Von den verfügbaren erneuerbaren Energien ist die in Photovoltaikanlagen in elektrischen Strom umgewandelte Solarenergie eindeutig die umweltfreundlichste Variante.

Je erzeugter kWh werden im Vergleich zur Kohleverstromung folgende Schadstoffe vermieden: CO₂ 1kg, NO 5g, SO₂ 7g, Staub bzw. Asche 60 g.

In Deutschland wird ein Verhältnis von ca. 80% gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen zu 20% Freiflächenphotovoltaikanlagen angestrebt. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen also keine Massenerscheinung im Landschaftsbild werden, sind aber u.a. wegen der Statikprobleme beim Einsatz gebäudeintegrierter Anlagen für die Realisierung der vorgenannten Klima- und Umweltziele unentbehrlich. Im Interesse einer effizienten Bodennutzung und der Vermeidung ungünstiger Siedlungsstrukturen (Zersiedlung), sollen für Freiland-PV-Anlagen möglichst Konversionsflächen und brachliegende Gewerbeflächen genutzt werden. PV-Anlagen auf der „grünen Wiese“ sind zu vermeiden.

Zur Umnutzung der genannten anspruchsvollen Ziele stehen grundsätzlich alle Städte und Gemeinden vor der Aufgabe, langfristig eine nachhaltige klima- und umweltverträgliche und zugleich effiziente Energiebereitstellung auf der Grundlage kommunaler Energiestrategien zu erreichen. Hierfür sind unter Beachtung der regionalen Voraussetzungen die erneuerbaren Energien zunehmend einzusetzen.

2.1. Art und Zweck des Gutachtens

Die Feststellungen in diesem Bodengutachten konzentrieren sich auf den Nachweis des Konversionsstatus aus wirtschaftlicher Nutzung nach EEG 2017 [R1] für das ca. 10 ha große Flurstück.

Beim Konversionsstatus kann es sich zum Beispiel um die Nutzung als Lagerplatz für Dünger, Steine oder Bauschutt, rückgebaute öffentliche Flächen von Straßen- oder Bahnstrecken, Stallung, bergbaurechtliche Nutzungen z.B. Kies- und Sandabbau, Torfabbau oder um Flächen mit militärischen Vornutzungen oder ähnliches handeln.

Wesentlich für den Nachweis des Konversionsstatus ist somit unter anderem eine wirtschaftliche Vornutzung.

In diesem Gutachten wird eine bodengutachterliche und keine juristische Bewertung des Konversionsstatus vorgenommen.

3. Angaben zum Standort

3.1. Allgemeine Angaben

Das ca. 10 ha große Untersuchungsgebiet (Gemarkung Sülte Flur 1 Flurstück 31/3) befindet sich ca. 20 km südlich von Schwerin. Das Flurstück liegt nord- westlich der Ortslage Sülte, die wiederum ein Ortsteil der Gemeinde Sülstorf des Landkreises Ludwigslust – Parchim ist. Der Landkreis Ludwigslust – Parchim gehört wiederum zum Amt Ludwigslust - Land mit Sitz in Ludwigslust und ist Teil des Bundeslandes Mecklenburg - Vorpommern.

Nord-westlich grenzt das Flurstück an eine bereits vorhanden PV-Anlage und an Ackerflächen. Östlich an einen Weg an dem sich auf der süd-östlichen Seite ein offenes, nicht wasserführendes Gewässer anschließt. Im Süden und Westen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Auf dem Flurstück 31/3 fand im Zeitraum von 1991 bis 2000 durch die Fa. Erdbau Sülte GmbH eine Nutzung zum Sand- und Kiesabbau statt. Der Abbaubereich ist auf der Fläche noch deutlich erkennbar. Nach der Beendigung des Abbaus erfolgten die Auffüllung bzw. das Glattschieben der Randbereiche der Fläche und der Rückbau des Zufahrtsweges (ca. 12 m x 134 m).

Abbaubereich und Weg ist in der Fläche nachweisbar. Der Abbau durch die Grenzen des sonst recht ebenen Flurstückes und der Zufahrtsweg durch eine Häufung von Resten der Befestigung aus Brechgut.

Die Geländehöhe des Untersuchungsgebiets liegt durchschnittlich bei ca. 49 m NHN, sie steigt nach Nord-Westen um ca. 1,25 m an.

3.2. Geologie und Hydrogeologie

Im Untersuchungsgebiet wurde die natürliche Geländeoberfläche teilweise abgegraben bzw. durch Auffüllungen verändert. Der Boden des Untersuchungsgebiets ist überwiegend durch Sande und Kiese geprägt. Dies führte auch zur Genehmigung des Kiesabbaus auf diesem Flurstück und weiteren, in der näher befindlichen, Flurstücken.

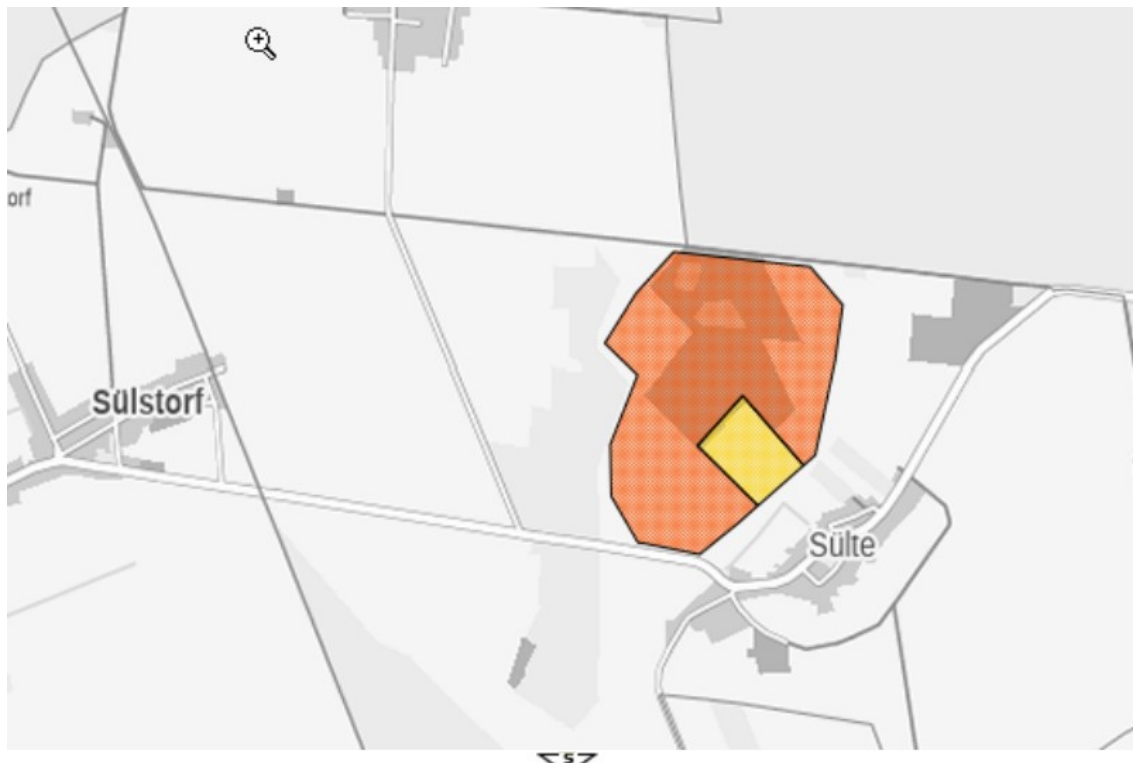


Abbildung 1: Rechtsgrenze der vormals (ab 1991 bis 2020) genehmigten Kiesabbaufläche [1]
orange, z.Z. genehmigte Fläche, gelb, aus der Genehmigung entlassene Fläche des Flurstückes 31/3

Das Grundwasser steht bei und ca. 5 m unter Geländeoberkante an und weist eine geringe Geschützttheit gegenüber Einträgen auf. Wasserschutzgebiete befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes.

3.3. Ursprüngliche Nutzung des Planungsgebietes

Vor 1975 wurde die Fläche ausschließlich als landwirtschaftliche Anbaufläche genutzt. Im Zeitraum von 1975 bis 1995 diente die Fläche zusätzlich als Rieselfeld zur Abwasserbehandlung der Stadt Schwerin. Die Fläche wurde dabei mit vorgereinigtem Abwasser beschickt. Von 1991 bis 2000 wurde die, in der Abbildung 1 gelb gekennzeichnete, Fläche als Kies- und Sandabbaufläche betrieben. Der Abbau wurde nach 2000 eingestellt und die Grube zurückgebaut.

Seit dem Rückbau der Grube findet auf der Fläche wieder eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Wobei die Fruchtfolge von Maisanbau zu Winterroggen erfolgt.

4. Untersuchungskonzept

Ziel der Untersuchung ist die Erfassung möglicher nachteiliger Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, welche sich auf die langjährige Nutzung des Untersuchungsgebietes durch industrielle Nutzung zurückführen lassen.

In diesem Fall ist die wirtschaftliche Nutzung als Kies und Sandabbaufläche ausschlaggebend.

Der Abbaubereich ist in diversen öffentlich zugänglichen Geographieportalen zu erkennen, daher wurde über die Fläche zur Ermittlung der potentiell beeinträchtigten Fläche drei Untersuchungslinien mit gleichen Abstand von jeweils ca. 65 m entlang der süd- östlichen Grenze aufgeteilt und anschließend seine Längsachse und der Wechsel der Geländehöhe vermessen. (Siehe Anlage 4)

Bei der Begehung der Ackerfläche wurde unweit der westlichen Grundstücksgrenze anhand auf der Oberfläche befindlicher Bruchsteine die geschotterte Zuwegung zur Grube aufgefunden und vermessen.

5. Durchgeführte Arbeiten

Die Geländearbeiten (Vermessung der Grube, Begehung des süd-östlichen Bereiches zur Auffindung des Weges) wurden am 30.03.2021 durchgeführt.

Tab. 1: Längen und Höhen der Vermessung der Untersuchungsachsen

Untersuchungsachse	Achse 1 südliche Achse [m]	Achse 2 zentrale Achse [m]	Achse 3 nördliche Achse [m]
GOK 1 (Start bis Grube)	0,00	0,00	0,00
Länge bis zur Grube	99,00	112	87
Abstand GOK 1 bis zur Sohle der Grube	-0,63	-0,80	-1,47
Länge der Böschung bis zur Grubensohle	29,93	32,52	35,22
Länge der Grubensohle	205,00	191,01	190,44
Länge der Böschung von der Sohle zum umliegenden Gelände	40,87	35,90	41,74
Höhendifferenz zwischen Sohle und umliegenden Gelände	+1,07	+1,29	+1,12

Der Weg zur Grube befindet sich in einem Abstand von ca. 5 m parallel zur westlichen Grundstücksgrenze und weist eine Breite von ca. 12 m und eine Länge von ca. 134 m auf. Der Abstand der Grube zur westlichen Grenze weist wie die Zuwegung ca. 5 m auf. Zur nördlichen Grenze beträgt der Abstand ca. 4 m.

6. Konversionsfläche

Der Begriff „Konversion“ bezeichnet eine Umnutzung oder auch Nutzungsänderung. Unter Konversionsflächen versteht man Flächen, die früher für

- wirtschaftliche
- verkehrliche
- wohnungsbauliche
- militärische

Zwecke genutzt wurden und nun brach liegen. Hierzu zählen beispielsweise ehemalige Truppenübungsplätze, Bergbaugebiete oder wirtschaftlich intensiv genutzte Standorte.

Damit eine Fläche als Konversionsfläche im Sinne EEG 2017 [R1] gilt, ist Voraussetzung, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Als Konversionsflächen gelten vorbelastete Standorte, auf denen die negativen Folgen der vorhergehenden Nutzung weiterhin fortwirken.

6.1. Beurteilungsstichtag

Entsprechend den Empfehlungen der Clearingstelle EEG [R2] ist der „maßgebliche Zeitpunkt für die Prüfung der Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Fläche der Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der aktuelle rechtliche Stand des Flurstückes wie z.B. in Form eines Bebauungsplans für eine „Freiflächen- Photovoltaikanlage in Sülte für die Flur 1, Flurstück 31/3“ ist bisher nicht bekannt.

7. Untersuchungsergebnisse

Die Ermittlung des allgemeinen Zustandes erfolgte zunächst mittels Luftbilder (Anhang 3 Untersuchungskonzept) und anschließender Erfassung des Abtragungsbereiches aus der Sand- und Kiesgewinnung mittels Vermessung der vorhandenen Grube. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt im Anhang 4.

Die Erkennbarkeit des Abbaubereiches ist so deutlich, dass eine Bodenansprache, Ermittlung des Schichtenaufbaus und der Bodenchemie, entfallen konnte.

Eine Abgrenzung zwischen der Abtragsfläche und dem Bereich des naturnahen Bodens ist deutlich erkennbar. Zum Zeitpunkt der durchgeführten Untersuchung, am 30. März 2021, ließen sich ca. 6,62 ha als Abbaubereich und 0,16 ha als Zuwegungsbereich auf dem Flurstück 31/3 ausweisen. Somit sind ca. 66,19 % des Untersuchungsgebietes als schwerwiegende Beeinträchtigungen (Abbau des Kieses und der Sande) der Bodenfunktionen nachgewiesen. Hinzu kommen ca. 0,16 ha bzw. 1,6 % auf einer Fläche des Weges.

Daraus lässt sich ableiten, dass ca. 3,22 ha, oder ca. 32,2 % der Gesamtfläche, in seiner natürlichen Bodenstruktur noch erhalten ist.

Tab. 2: Zusammenstellung der Flächen in Tabellenform

	Lage	Nutzung	Größe der Fläche [ha]	% Anteil an der Gesamtfläche
Schwerwiegenden Beeinträchtigung	nord-westlicher Bereich, Abtrag des Mutterbodens durch Bodenvertiefung erkennbar	landwirtsch. Nutzung	6,62	66,19
Weg	westliche parallel zur Grundstücksgrenze durch häufige Bruchsteine erkennbar	landwirtsch. Nutzung	0,16	1,60
Summe			6,78	67,8

8. Feststellung des Status als Konversionsfläche

Der § 48 Abs. 1 Punkt 3 c.) –cc.) EEG 2017 besagt, dass u.a. eine Förderfähigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorliegt, wenn

„...der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Ausstellung oder Änderung des Bebauungsplanes nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.“

Die Clearingstelle EEG hat am 01.07.2010 eine Empfehlung für die Bewertung bzw. Einstufung von Konversionsflächen veröffentlicht, die zeitbezogen auf dem Gesetzesstand 2009 § 32 basieren. Diese inhaltlichen Aussagen besitzen weiterhin volle Relevanz, da sich die gesetzlichen Inhalte in Bezug auf Konversionsflächen nicht geändert haben. Im Weiteren wird somit inhaltlich auf die Empfehlung der Clearingstelle vom 01.07.2010, basierend auf EEG 2009, Bezug genommen, da diese für das EEG 2017 ebenso vollumfänglich zutrifft.

In Anlehnung an die „Empfehlung der Clearingstelle EEG 2010/2 – Solarstromanlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung im Sinne des § 32 Abs. 3 Nr.2 EEG 2009 bzw. § 11 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2004 Stand 01.07.2010“ ist damit die derzeit andauernde, ökologische Beeinträchtigung der Fläche durch eine vorhergehende Nutzungsart nachzuweisen. Dazu müssen folgende Kriterien geprüft werden:

- Ist eine wirtschaftliche, militärische, wohnbauliche oder verkehrliche Vornutzung der Fläche vorhanden? Was war die Aufgabe der Vornutzung?
- Lässt sich die nachgenutzte Fläche aus die Konversionsfläche eingrenzen?
- Ist eine Beeinträchtigung des ökologischen Wertes der Fläche nachweisbar?

Diese Fragen lassen sich wie folgt beantworten:

Ist eine wirtschaftliche, militärische, wohnbauliche oder verkehrliche Vornutzung der Fläche vorhanden? Was war die Aufgabe der Vornutzung?

→ Ja, es ist eine wirtschaftliche Vornutzung vorhanden.

Eine wirtschaftliche Nutzung ist durch Luftbilder in der historischen Erkundung vom 25.06.2020 dokumentiert. Auf diesem Luftbild ist u.a. für den Bereich des Untersuchungsgebietes eine Kiesabbaufläche deutlich erkennbar.

Diese Vornutzung entspricht hiermit der Definition einer wirtschaftlichen Nutzung laut Empfehlung der EEG-Clearingstelle.

Lässt sich die nachgenutzte Fläche auf die Konversionsfläche eingrenzen?

→ Anhand eines Absteckplanes [K6] sowie über Luftbilder [K7, K8] (Anhang 3) lassen sich die durchgeführten Abgrabungen und Versiegelungen eindeutig erkennen und eingrenzen.

Ist eine Beeinträchtigung des ökologischen Wertes der Fläche nachweisbar?

→ Ja. Die Beeinträchtigung des ökologischen Wertes ist für mehr als 66 % der Fläche nachweisbar. Dies belegt der hohe Anteil an Kies- und Sandgemischen in den obersten 30 cm des Bodens. Die maßgebliche Frage, „... ob sich der ökologische Wert der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung“ [R2], wobei der Zustand sämtlicher Schutzgüter der Umwelt relevant ist, lässt sich daher wie in folgendem Text beschrieben beantworten. Dabei stehen laut der Empfehlung der Clearingstelle EEG 2010/2 [R2] unter anderem folgende Indizien für eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden aufgrund der Vornutzung:

- einen im Vergleich zum standorttypischen Humusgehalt stark abgesenkten Humusgehalt des Bodens,
- eine im Vergleich zur standorttypischen Bodenfruchtbarkeit stark abgesenkten Bodenfruchtbarkeit,
- Künstliche Veränderungen der Erdoberfläche bzw. der Bodenstruktur, insbesondere weiträumige Bodenabträge oder
- Bodenerosion,

jeweils, sofern hierdurch eine schwerwiegende Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 a.), b.) und c.) BBodSchG eingetreten ist.

Aus den vorliegenden Informationen lässt sich ableiten, dass durch die Vornutzung eine schwerwiegende Veränderung des Standortes stattgefunden hat. Das Schutzgut Boden ist nachweislich beeinträchtigt. Folgende Punkte zeigen dies:

1. auf ca. 66,19 % des Untersuchungsgebietes wurde der Boden durch den Abbau von Sand und Kies verändert
2. Auf mehr als 0,16 % des Untersuchungsgebietes sind die Bodenfunktionen nach § 2 Abs.2 BBodSchG durch eine zeitweise Auffüllung aus Bauschutt (aus Kiesen und Sanden) und teilw. auch urbane Abfälle beeinträchtigt
3. Auf dem Untersuchungsgebiet wurde die Geländehöhe durch Bodenabträge stark verändert.
3. Durch das aufgebrachte Material wurde der Bodenchemismus (Humusgehalt) auf dem überwiegenden Teil der Fläche erheblich verändert

Die vorgenannten Punkte bedingen aus fachgutachterlicher Sicht eine schwerwiegende Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b), c) BBodSchG. Dabei greifen die künstlichen Aufschüttungen schwerwiegend in die natürliche Funktion des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen ein. Durch diese Eingriffe ist die natürliche Funktion des Bodens als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinem Wasser- und Nährstoffkreislauf, negativ beeinflusst.

9. Zusammenfassung

Durch die Einordnung der örtlichen Gegebenheiten in das Bewertungsschema der Clearingstelle EEG ist für das Sondergebiet „Photovoltaik“ mit ca. 10 ha auf der Gemarkung Sülte, Flur 1, Flurstück 31/3 für die Aufstellung als „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ aus bodengutachterlicher Sicht der Nachweis als

Konversionsfläche

im Sinne des § 32 Abs.3 Nr.2 EEG 2009 bzw. § 48 Abs.1 Nr.3 EEG 2017 **erbracht**.

Bei der Beurteilung der vormals wirtschaftlich genutzten Fläche ist festzustellen, dass die Auswirkungen der vorherigen Nutzung auf ein mögliches Sondergebiet „Photovoltaik“ mit ca. 10 ha fortwirken und den ökologischen Wert mehr als 50 % der Fläche schwerwiegend beeinträchtigen.

Die natürlichen Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs.2 BBodSchG, insbesondere die Lebensgrundlage für Bodenorganismen sowie die Nutzfunktion für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind schwerwiegend gestört.

Die durch Auffüllung und Versiegelung degradierten Böden schließen eine landwirtschaftliche Nutzung nachhaltig aus. Diese Fläche mit ihrem geringen Natürlichkeitsgrad ohne wertgebende Bodenfunktionen einer neuen Nutzung im Sinne der Energiewende zugänglich zu machen, stellt eine sinnvolle Alternative zur Inanspruchnahme von unbelasteten Freiräumen zur Errichtung großflächiger PVA-Standorte dar.

Der Nutzung des Untersuchungsgebietes zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie mittels Errichtung einer Photovoltaikanlage stehen nach den Erfordernissen des EEG 2017 keine Ablehnungsgründe entgegen.

„Konversion“ ist ein Fachbegriff für die Umwandlung von einer wirtschaftlichen bzw. militärischen Nutzungsform in eine andere Nutzung.

Das EEG trifft bezüglich der Begriffszuordnung keine eindeutigen Aussagen. Ausgehend von den Empfehlungen der Clearingstelle EEG vom 01.07.2010 sowie dem Urteil 6 O 51/07 des Landgerichtes Gießen vom 01.04.2008-6051/07 sind folgende Standortverhältnisse für die Zuordnung als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung entscheidend:

- Mehr als 50 % der einer Nachnutzung zuzuführenden Fläche sind infolge der Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt.
- Die Folgen der Vornutzung prägen das Gebiet maßgeblich.
- Die Folgen der Vornutzung sind weiterhin wirksam.

Alle drei Kriterien gelten innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet.

Eine Voraussetzung für die Zahlung der höchstmöglichen Einspeisevergütung durch den Netzbetreiber ist der Status der Bewertungsfläche als

Konversionsfläche

aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017.

Der Status einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017 ist aufgrund der objektspezifischen Standortverhältnisse für die ca. 10 ha und

damit ist als eine Voraussetzung zur Zahlung der höchstmöglichen Einspeisevergütung durch den Netzbetreiber erfüllt.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Umnutzung der ehemaligen wirtschaftlich genutzten Fläche als Konversionsfläche zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie mittels Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage keine Ablehnungsgründe entgegenstehen.

Die geplante Umnutzung des ehemaligen wirtschaftlich genutzten Standortes zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie stellt im Vergleich zum vorhandenen Zustand dieser landwirtschaftlich ertragsarmen Nutzung und den schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eine wesentliche Verbesserung dar.

10. Literaturverzeichnis

10.1. Literatur

- [1] AD-HOC-Arbeitsgruppe Boden, 2005. Bodenkundlichen Kartieranleitung (KA5). Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Hannover.
- [2] Scheffer/Schachtschabel, 2010. Lehrbuch der Bodenkunde (16. Auflage). Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg.

10.2. Karten- und Rechtsgrundlagen

- [K1] Kartenportal Umwelt Mecklenburg - Vorpommern vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
- [K2] Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformationen, Vermessung und Katasterwesen.
- [K3] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

Rechtsgrundlagen

- [R1] Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist.
- [R2] Empfehlung der Clearingstelle EEG 2010/2 – Solarstromanlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung im Sinne § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2009 bzw. § 11 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2004 Stand 01.07.2010.
- [R3] Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- [R4] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- [R5] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. [8] Topographische Karten 1:25.000 (TK25)

10.3. Sonstige Unterlagen

- [U1] Historischen Recherche in Sülstorf OT. Sülte, Flur 1, Flurstücke 31/1 und 31/3 vom 25.06.2020

Stendal, 13.04.2021
ifu GmbH

Stephan Gerth
Geschäftsführer